

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 4
27. Jahrgang
vom 31.01.2013

**10/13 Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Erftstadt**

-10-

11/13 Wieder- und Neuwahlen von Schiedspersonen

-32-

12/13 Ablauf der Ruhefristen (Reihengrabstätten)

-65-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

Es liegt aus

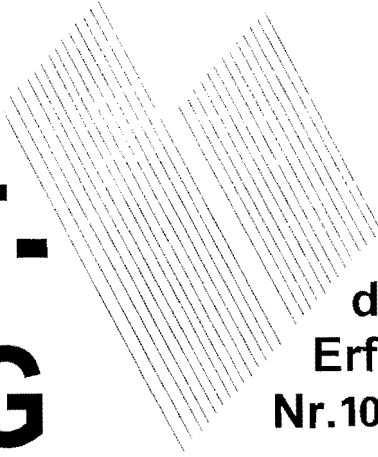
im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.10/13

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Erftstadt

Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Erftstadt auf.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern unter Verwendung des Musters der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

Wählbar für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jede Person, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Bezüglich der Einzelheiten über die Aufstellung der Kandidaten/innen sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b) - e) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238) und der §§ 75 a) - d) KWahlO verwiesen.

Wahlvorschläge sind **bis zum 48. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, einzureichen. Sie können auch persönlich im Rathaus Erftstadt-Liblar im Zimmer 210 oder auf der Poststelle abgegeben werden. Der genaue Termin wird ergänzend öffentlich bekannt gemacht, sobald der Wahltermin festgelegt ist.

Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss der Stadt Erftstadt. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass mögliche Mängel noch vor der Ausschlussfrist behoben werden können.

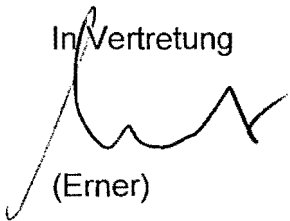
Ist eine Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Erftstadt, im Kreistag des Rhein-Erft-

Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, muss der Wahlvorschlag von 250 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Dies gilt auch für Einzelbewerber/innen. Da die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist, wird empfohlen, einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen einzelne Unterschriften Bedenken erhoben werden sollten. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO abzugeben.

Alle für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter können ab sofort bei der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr abgeholt bzw. unter Telefon 02235/409-210 oder per E-Mail juergen.elsen@erftstadt.de angefordert werden. Bei persönlicher Vorsprache wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Erftstadt, den 31.01.2013

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Elsen', written over a horizontal line.

(Elsen)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 11/13

Wieder- und Neuwahlen von Schiedspersonen

Entsprechend den Bestimmungen des Schiedsamtsgesetzes NRW gebe ich bekannt, dass

- Herr Hans-Joachim Schmidt, wohnhaft Vilskaul 31, in 50374 Erftstadt als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Erftstadt I (Ahrem, Herrig, Konradsheim, Lechenich) und
- Herr Hans-Georg Hunke, wohnhaft, Bolzengasse 17, in 50374 Erftstadt als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Erftstadt III (Bliesheim, Borr, Erp, Friesheim, Niederberg)

wieder gewählt wurden.

- Herr Friedhelm Prinz, wohnhaft Sauerlandstraße 10, in 50374 Erftstadt wurde als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Erftstadt IV (Dirmerzheim, Gymnich, Kierdorf, Köttingen)

neu gewählt.

Die Wahlen erfolgten am 11.12.2012 durch den Rat der Stadt Erftstadt. Die Wahlen wurden durch die Direktorin des Amtsgerichts Brühl am 08.01.2013 bestätigt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Erftstadt wurde weiterhin folgende Vertretungsregelungen festgelegt:

Die Schiedspersonen der Schiedsbezirke I und II sowie der Schiedsbezirke III und IV vertreten sich gegenseitig.
Schiedsperson im Schiedsbezirk II und somit Stellvertreter im Schiedsbezirk I ist Herr Peter Mertin, Breslauer Str. 50, 50374 Erftstadt.

Diese Regelung wurde ebenfalls durch die Direktorin des Amtsgerichts Brühl am 08.01.2013 bestätigt.

Erftstadt, den 24.01.2013
In Vertretung

(Erner)

Beigeordneter

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr.12/13

Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erftstadt in der Fassung der 1. Änderung vom 05.07.2005 werden die Reihengrabstätten auf den Friedhöfen in Erftstadt

- | | |
|--------------|------------------------|
| - Ahrem | Feld CRG |
| - Blessem | Feld F und G |
| - Bliesheim | Feld 1RG |
| - Borr | Feld RG |
| - Erp | Feld B/RG und D |
| - Friesheim | Feld F |
| - Gymnich | Feld P |
| - Herrig | Feld N.T.RG |
| - Kierdorf | Feld 12 |
| - Lechenich | Feld 8, 9, 12D und U |
| - Liblar | Feld 27, D, N und P UR |
| - Niederberg | Feld 4 RG |

in denen die Beisetzungen bis zum 31.03.1983 bzw. bis zum 31.03.1993 erfolgt sind, aufgerufen. Die 30-jährige bzw. die 20-jährige Ruhefrist ist abgelaufen.

Die Angehörigen werden gebeten, Grabsteine, Einfassungen, Lampen, Schalen sowie die Grabbepflanzung, die nicht von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden sollen, selbst bis zum

15. April 2013

zu entfernen.

Anlagen, die nach Ablauf dieser Frist nicht abgeräumt wurden, werden vom Eigenbetrieb Straßen, Betriebszweig Friedhöfe, entschädigungslos und für den Bürger kostenfrei entfernt.

Erftstadt, den 31.01.2013

In Vertretung



(Erner)